



**Geschenke an
Geschäftsfreunde,
Kunden und Mitarbeiter
So entgehen Sie Steuerfallen**

„Geben ist seliger denn Nehmen.“ Unternehmen, die sich so gegenüber Geschäftsfreunden, (potenziellen) Kunden und Arbeitnehmern verhalten, betreiben Werbung in eigener Sache und versuchen auf diese Weise positiv in Erinnerung zu bleiben. Damit dies wirklich gelingt und zugleich auch nicht der Fiskus zum hauptsächlich Beschenkten wird, sollten Sie als Unternehmer einige essenzielle Ratschläge beherzigen. Diese werden Ihnen Geld sparen.

In diesem E-Book erfahren Sie die Unterschiede zwischen Geschenken und anderen Zuwendungen, die unter bestimmten Bedingungen steuerlich abzugsfähig sind oder eben nicht – bei der Einkommen- und der Umsatzsteuer. Sie erhalten Tipps für Extra-Leistungen, die Sie Ihren Arbeitnehmern zukommen lassen können. Und Sie erfahren, welche Aufzeichnungspflichten Sie bei Präsenten beachten müssen. Schließlich werden diese vom Betriebsprüfer besonders intensiv unter die Lupe genommen – denn oft bietet sich ihm hier Streichpotenzial. Wollen Sie dem Prüfer diesen Gefallen tun?



Was gilt als Geschenk?

» PRAXIS-TIPP

Eine Versicherungsgesellschaft lobt für ihre Makler und Vertriebler bei Erreichung einer bestimmten Umsatzgröße eine Incentive-Reise aus. Hier steht eine konkrete Leistung entgegen – Folge: kein Geschenk. Anders hingegen, wenn neue Partner zur Anbahnung einer Geschäftsbeziehung zu einer Reise eingeladen werden.

Geschenke sind **unentgeltliche Geld- oder Sachzuwendungen** (auch in Form von Gutscheinen), das heißt, es wird keine **Gegenleistung** erwartet und erbracht.

Sobald eine Gegenleistung im Raum steht, kann es zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen.

Für eine steuerlich abzugsfähige Zuwendung braucht es eine **betriebliche Veranlassung**. Wird ein Geschenk sowohl aus betrieblichen als auch privaten Motiven überreicht, so sind die Kosten insgesamt nicht abziehbar. Sie werden der privaten Lebensführung zugeordnet.

Bloße Annehmlichkeiten bereichern den Empfänger nicht und gelten daher nicht als Geschenke. Warengaben beim Kauf, Warenproben, Werbeprämien, Trinkgelder, Kundenservice, Preise beim Preisausschreiben, kostenlose Probeabonnements oder Sponsoringleistungen sind ebenfalls **keine** Geschenke.

Dies gilt grundsätzlich auch für

- » Streuwerbeartikel und
- » die kostenlose Bewirtung.

Streuwerbeartikel

Die Finanzverwaltung behandelt Sachzuwendungen wie Kalender, Kugelschreiber, Einwegfeuerzeuge, Notizblöcke und andere Streuwerbeartikel, die pro Stück maximal 10 Euro wert sind, dementsprechend mit folgenden Konsequenzen (Richtlinie 4.10 Abs. 4 Einkommensteuer-Richtlinien EStR):

- » Es sind keine besonderen Aufzeichnungen für die verschenkten Aufmerksamkeiten erforderlich.
- » Der Warenwert ist als Betriebsausgabe abzugsfähig.
- » Umsatzsteuerpflichtige Unternehmer können aus der Rechnung die Vorsteuer ziehen.
- » Der Beschenkte muss weder Einkommen- noch Umsatzsteuer für die Zuwendung zahlen.

Allerdings sieht der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 16.10.2013, Az. VI R 52/11) in dieser Verwaltungspraxis keine gesetzliche Grundlage und mahnt an, dass die des Weiteren darzustellenden Grundsätze der Geschenkebesteuerung anwendbar wären. Die Finanzverwaltung wendet diese unbürokratische Anwendungserleichterung weiterhin an.

Bewirtungs- kosten

Ins Visier genommen haben die Münchener Finanzrichter auch die **Bewirtungskosten**, die ohnehin nur zu 70 % als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Hier meint der BFH, dass der Bewirtete einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, der von ihm zu versteuern wäre bzw. vom Zuwendenden gemäß § 37b Einkommensteuergesetz (EStG) pauschal übernommen werden könnte.

Auch hier lässt die Finanzverwaltung die bisherige Praxis zu. Die speziellen Aufzeichnungspflichten umfassen:

- » Ort der Bewirtung,
- » bewirtete Personen mit Angaben wie Adresse und Firma,
- » konkreter Anlass,
- » maschinelle Rechnung des Gastronomen und die
- » zeitnahe Aufzeichnung inklusive Unterschrift des Bewirtenden.

Werden diese strengen Kriterien eingehalten, dann sind 70 % der Betriebsausgaben und die komplette Vorsteuer abzugsfähig. Und der Bewirtete muss nach aktuellem Stand nichts versteuern.

Werden **Arbeitnehmer** bewirtet, so gilt die Begrenzung auf 70 % nicht.

Kaffee, Getränke, Kekse während der Arbeitszeit und die Übernahme von Bewirtungskosten anlässlich eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, langer Sitzungen, interner Weiterbildungsmaßnahmen und dergleichen stellen Aufwendungen im **überwiegend eigenbetrieblichen Interesse** dar.

Folge: Betriebsausgabenabzug auf der Arbeitgeberseite und lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendung auf der Arbeitnehmerseite.



Betriebs- veranstaltungen

Definiert ist eine Betriebsveranstaltung als Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter.

In den Jahren 2012 und 2013 stellte der Bundesfinanzhof in einigen wesentlichen Eckpunkten die bisherige Besteuerung von Betriebsveranstaltungen infrage. Weil der Fiskus daraufhin Steuerausfälle befürchtete, regelte er diese gesetzlich in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG. Das Bundesfinanzministerium legte mit einem Anwendungsschreiben vom 14.10.2015 nach. Demnach gelten seit 2015 folgende Bedingungen für Betriebsveranstaltungen: -

- » Zweimal im Jahr kann der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer zu einer Betriebsveranstaltung einladen, etwa zu einem Sommerfest und einer Weihnachtsfeier, und kann die Kosten als Betriebsausgaben geltend machen.
- » Die Einladung muss an alle Mitarbeiter oder einem bestimmten Personenkreis (z. B. Abteilung oder Standort) ergehen.
- » Betragsmäßig ist für die Zuwendungen der **Freibetrag von 110 Euro inklusive Umsatzsteuer pro Person und Veranstaltung** streng einzuhalten. Der Freibetrag ersetzt die bisherige Freigrenze, das heißt bei Überschreiten der 110-Euro-Marke muss nur der überschießende Betrag versteuert werden.
- » Konsequenz bei Beachtung der 110-Euro-Freigrenze: Die Zuwendung gilt nicht als Arbeitslohn. Für den Arbeitnehmer sind beide Feiern **lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**.
- » Bei **Überschreiten** des Freibetrags kann der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil **pauschal mit 25 %** versteuern. Dieser Betrag ist aber sozialversicherungsfrei (§§ 3 Nr. 38, 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG). Allerdings ist ein Vorsteuerabzug nicht möglich. Im Gegenzug entfällt auch die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe.

Entscheidend für die 110-Euro-Freibetrag ist, wie die **Veranstaltungskosten ermittelt werden**. Hierzu zählen:

- » direkt konsumierbare Zuwendungen wie Speisen, Getränke und Tabakwaren und sogar diejenigen, die auf die eingeladenen Angehörigen des Mitarbeiters entfallen,
- » Geschenke,
- » Kosten für den äußeren Rahmen wie Raummiete, Musik, künstlerische Darstellungen
- » und Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Events im Rahmen der Betriebsveranstaltung.

» PRAXIS-TIPP

Normalerweise gelten für Angestellte höchstens zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr als lohnsteuer- und beitragsfrei. Es gibt jedoch Ausnahmen.

Beispiele:

- » *wenn ein Geschäftsführer mehrere Abteilungs-Weihnachtsfeiern besucht*
- » *wenn ein Mitarbeiter sowohl beim Sommerfest als auch bei seinem 25-jährigen Betriebsjubiläum, bei seiner Ruhestandsfeier und auch noch beim Betriebspensionärs-weihnachtsfest teilnimmt*

In diesen genannten Fällen überwiegt das betriebliche Interesse und die Feierhäufigkeit wird fiskalisch nicht bestraft.

Finanzämter rechnen so: Sie addieren sämtliche Aufwendungen für die Betriebsveranstaltung inklusive der Raummiete, der Bandkosten, Organisationsaufwendungen für einen Eventmanager usw. und teilen diese durch alle teilnehmenden Personen. Der auf Ehepartner und Kinder von Angestellten entfallende Kostenanteil wird den Mitarbeitern zugerechnet.

Im Gesetz ist nun ausdrücklich geregelt, dass die Kosten für Begleitpersonen dem Mitarbeiter zuzurechnen sind. Der Freibetrag ist neuerdings mitarbeiterbezogen zu prüfen.

Wichtig: Lädt der Arbeitgeber seine Mitarbeiter samt Angehörigen zum gemeinsamen Musical-, Bundesligaspiel- oder Rockkonzertbesuch ein, so könnte dies ebenfalls als geldwerter Vorteil und damit als Arbeitslohn gewertet werden. Schließlich veranstaltet nicht der Arbeitgeber dieses Event, stattdessen kauft er die Tickets am Markt.

Doch nochmals klar und deutlich: Betriebsfeiern und -veranstaltungen gelten generell nicht als Geschenke und werden auch nicht so behandelt.

Gehaltsextras

Es gilt folgender Grundsatz: Eine Zuwendung an eigene Mitarbeiter kann das Unternehmen komplett als Betriebsausgabe abziehen. Im Gegenzug hat der Arbeitnehmer steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Keinen Arbeitslohn stellen neben den Betriebsveranstaltungen (bis 110 Euro) und anderen Zuwendungen, die das Unternehmen in seinem eigenen betrieblichen Interesse als Arbeitgeber zuwendet, folgende Zuwendungen des Arbeitgebers dar:

- » unentgeltlich zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel, die der Mitarbeiter beruflich nutzt,
- » gesetzlich vorgeschriebene Arbeitsschutzmaßnahmen,
- » angemessene Kostenübernahme für eine spezielle Sehhilfe zum Einsatz an einem Bildschirmarbeitsplatz, wenn die Notwendigkeit attestiert wurde und
- » kostenlose Beratung und Vermittlung von z. B. Kinderbetreuern oder Pflegekräften.

Sonderregelungen gelten für

- » die Nutzungsüberlassung eines Dienstwagens für Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und Familienheimfahrten; hier ist die 1 %-Regelung oder das Fahrtenbuch für die Versteuerung des geldwerten Vorteils anzuwenden
- » Sachbezüge, die mit den amtlichen Sachbezugswerten anzusetzen sind; Beispiele: Verpflegung und Unterkunft
- » steuerfreie Sachbezüge, weil sie monatlich die Freigrenze von 44 Euro nicht überschreiten (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG), z. B. Benzingutschein oder Jobticket, wenn es monatlich bezahlt wird
- » Rabattpflichtbetrag von 1.080 Euro (§ 8 Abs. 3 EStG) für Waren/Dienstleistungen an Mitarbeiter
- » maximal 1.080 Euro für Sachprämien zur Kundenbindung, die ein Betrieb für die persönliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt, soweit es sich um ein Verfahren handelt, das jedem zugänglich ist (§ 3 Nr. 38 EStG)
- » Sachprämien im Rahmen von Kundenbindungsprogrammen (§ 37a EStG)
- » Überlassung von Vermögensbeteiligungen (§ 19a EStG)
- » Sachzuwendungen, die der Unternehmer mit einem betriebsindividuellen Pauschalsteuersatz versteuert (§ 40 Abs. 1 Satz 1 EStG)
- » Sachbezüge, die er pauschal lohnversteuert (§ 40 Abs. 2 EStG)
- » Arbeitstäglige Mahlzeiten im Unternehmen mit 25 %



- » Zuwendungen bei einer Betriebsveranstaltung, wenn der Freibetrag von 110 Euro überschritten wird, mit 25 % Pauschalsteuer
- » Innerhalb der geltenden jährlichen Höchstgrenzen (156 Euro je Arbeitnehmer, 104 Euro für den Ehepartner und 52 Euro für jedes Kind) können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern sogar mehrmals im Jahr Erholungsbeihilfen gewähren. Die Zuwendung kann bei einem zeitlichen Zusammenhang zwischen Auszahlung und Urlaub pauschal mit 25 % versteuert werden (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer).
- » doppelter Betrag der Verpflegungspauschalen bei der Reisekostenerstattung mit 25 %
- » Computerzuwendung bzw. die Internetkostenerstattung mit 25 %
- » Erstattung der Entfernungspauschale mit pauschal 15 %
- » Arbeitgeber können die Teilnahme ihrer Arbeitnehmer an Maßnahmen zur Gesundheitsförderung (z. B. Yoga-Kurse, Massagen etc.) bis zu 500 Euro jährlich steuerfrei unterstützen. Die Leistungen müssen jedoch zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.
- » **Aufmerksamkeiten** zu besonderen Anlässen wie Geburtstagsgeschenk, wenn sie den Wert von **60 Euro** nicht überschreiten. Ob Hochzeit, Geburtstag oder Firmenjubiläum - Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Mitarbeiter anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses können bis zu einem Wert von 60 Euro lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden.

Arbeitgeber haben demnach eine Vielfalt an Möglichkeiten, ihren Mitarbeitern steuerbegünstigt Vorteile zukommen zu lassen. Allerdings ist er so spendabel, dass er auch die sozialversicherungsrechtlichen Beiträge für sie übernimmt, kann dies richtig teuer werden.

Erhöhte Sozialbeiträge durch Pauschalversteuerung

Der in § 37b EStG festgelegte pauschale Steuersatz von 30 % für Geschenke führt nicht nochmals zu einem geldwerten Vorteil beim Arbeitnehmer. In der **Sozialversicherung** aber sind pauschalierte Sachzuwendungen an Arbeitnehmer beitragspflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 14 Sozialversicherungsentgeltverordnung). Für einen pauschalversteuerten Sachbezug entstehen 2016 durchschnittlich folgende Sozialabgaben:

- » Krankenversicherung: 7,3 % Arbeitgeberanteil und 8,4 % Arbeitnehmeranteil (inklusive 1,1 % durchschnittlicher Zusatzbeitrag; ist kassenindividuell),
- » Pflegeversicherung: jeweils 1,175 % (in Sachsen für Arbeitgeber 0,675 % und für Arbeitnehmer 1,675 %) (für Kinderlose zusätzlich 0,25 %),
- » Rentenversicherung: jeweils 9,35 % und
- » Arbeitslosenversicherung: jeweils 1,5 %

Folglich beträgt der Arbeitgeberanteil 19,325 % und der Arbeitnehmeranteil 20,225 % (außer in Sachsen).

Übernimmt der Arbeitgeber den auf die Sachzuwendung entfallenden Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, muss dieser Arbeitnehmeranteil aus einem Bruttoarbeitsentgelt ermittelt werden, das mit einem Nettobeitragsatz hochzurechnen ist (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch IV).

In der Fachzeitschrift „Löhne Gehälter professionell“, Mai 2014, Seite 86 (lgp.iww.de) illustriert folgendes Praxis-Beispiel, wie teuer letztlich die Übernahme des Arbeitnehmeranteils kommt.

Praxis-Beispiel:

Ein Arbeitnehmer mit Steuerklasse 3/0 (kinderlos, römisch-katholisch in Bayern) und einem Monatslohn von 3.500 Euro erhält einen Reisegutschein im Wert von 1.000 Euro, den der Arbeitgeber nach § 37b EStG pauschal versteuern möchte. Er möchte auch den Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung übernehmen. Der Gutschein kostet den Arbeitgeber insgesamt 1.141,37 Euro an Steuern und Abgaben.

Letztlich ist der Arbeitgeber mit Gesamtkosten von 2.141,37 Euro belastet, während beim Mitarbeiter nur 1.000 Euro an Wert ankommen. Bei diesem Geschenk freut sich der Fiskus richtig mit.

Systematik

» PRAXIS-TIPP

Legen Sie gegen einen entsprechenden Steuerbescheid des Finanzamts Einspruch ein und lassen Sie ihn in diesem Punkt nicht bestandskräftig werden.

Für **Zuwendungen** an Nichtarbeitnehmer, die keine Geschenke sind, können Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Erhält diese ein Unternehmer, so muss der Empfänger eine Betriebseinnahme oder Kostenminderung buchen.

Für **Geschenke** an Nichtarbeitnehmer gilt, dass Sie pro Person jährlich maximal 35 Euro betragen dürfen, damit sie als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Beim Empfänger ist auch hier eine Betriebseinnahme zu verbuchen. Streitig ist, ob hier eine Bagatellgrenze von 10 Euro anwendbar ist; Arbeitnehmern kann ein Geschenk bis 60 Euro lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei übergeben werden.

Der Schenker kann jedenfalls für den Empfänger die pauschale Besteuerung gemäß § 37b EStG anwenden. Hierfür hat er ein Wahlrecht, das er aber für die Empfängerkreise Nichtarbeitnehmer und Arbeitnehmer im Jahr einheitlich ausüben muss.

Die Pauschalbesteuerung gilt auch für Geschenke, die den Grenzwert von 35 Euro übersteigen. Allerdings hat der Schenker keinen Betriebsausgabenabzug.

Nach einem aktuellen Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts (Az. 10 K 252/13) ist auch die Pauschalsteuer nicht abzugsfähig, wenn es sich um nicht-abzugsfähige Betriebsausgaben handelt. Die Revision zum BFH wurde jedoch zugelassen, sodass ein höchstrichterliches Urteil hierzu noch aussteht.

Ausnahmsweise überschritten werden kann der Grenzwert von 35 Euro, wenn der geschenkte Gegenstand **ausschließlich betrieblich genutzt** werden kann.

Praxis-Beispiele:

- » Eine Brauerei schenkt einem Gastronomen Biergläser mit Biermarkenlogo im Wert von mehr als 35 Euro.
- » Ein Arzt erhält von einer Pharmafirma Musterpräparate oder medizinische Fachbücher.
- » Wenn Werbematerial wie T-Shirts mit dem Logo versehen werden.

Positive Konsequenz: Hier gilt das Betriebsausgabenabzugsverbot nicht (R 4.10 Abs. 2 Satz 4 EStR). Der Empfänger hat zugleich Betriebseinnahmen und wegen deren betrieblicher Verwendung in derselben Höhe Betriebsausgaben.



Hinsichtlich der **Ermittlung des Grenzwerts** in Höhe von 35 Euro gilt nach R 4.10 Abs. 3 EStR, dass folgende Positionen – ebenso wie die Pauschalsteuer – nicht zu den Herstellungs- und Anschaffungskosten gehören:

- » die als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer,
- » Verpackungskosten und
- » Versandkosten, selbst dann nicht, wenn der Schenker die Geschenke von einem Dienstleister an den Empfänger verschicken lässt

Es werden alle Geschenke eines Jahres addiert – erhält jemand im November ein Geschenk für 17 Euro und im Dezember ein weiteres für 19 Euro, so übersteigt die Gesamtzuwendung von 36 Euro den Grenzbetrag. Konsequenz: kein Betriebsausgabenabzug für beide Geschenke. Würde das zweite Geschenk erst im Januar übergeben werden, gestaltet es sich dagegen anders.

Werden einer nahestehenden Person des Empfängers, z. B. der Ehefrau, Präsente zugewendet, könnten diese hinsichtlich der Berechnung der 35-Euro-Grenze dem Geschäftspartner hinzugerechnet werden, wenn sie nur aufgrund der geschäftlichen Kontakte zu ihm an die Ehefrau gegeben worden sind.

Ob die Umsatzsteuer einzubeziehen ist, ist davon abhängig, ob Umsätze realisiert wurden, die zum Vorsteuerabzug berechtigen. Im positiven Fall gilt der Nettowarenwert, im negativen Fall muss hingegen die Umsatzsteuer hinzuaddiert werden.

Selbst für gebrauchte Wirtschaftsgüter ist der 35-Euro-Grenzwert maßgeblich.

§ 37b EStG – die pauschale Besteuerung für Geschenke

Geschenke führen sowohl bei Arbeitnehmern (§ 37b Abs. 2 EStG) als auch bei Geschäftsfreunden (§ 37b Abs. 1 EStG) zu einer Bereicherung. Oft will der Schenker den Beschenkten von der Besteuerungspflicht entlasten und zahlt für ihn die pauschale **30%-ige Steuer** gemäß § 37b EStG. Allerdings kommt noch 5,5 % **Solidaritätszuschlag** und 9 % (in Baden-Württemberg und Bayern 8 %). Für die pauschalierte Lohnsteuer gelten Sonderregeln bei der Kirchensteuer (Ländererlass vom 23. 10. 2012, BStBl 2012 I S. 1083). Demnach ein Betrieb nachweisen, wie viele Arbeitnehmer nicht kirchensteuerpflichtig sind und einen betriebsindividuellen Kirchensteuersatz ermitteln. Alternativ ist ein bundeslandspezifischer pauschaler Kirchensteuersatz anzusetzen. Dieser kann zwischen 4 % und 7 % betragen. Letzterer gilt beispielsweise in Bayern.

Der Unternehmer hat ein **Wahlrecht**, diese Pauschalsteuer für alle Geschenkempfänger für alle innerhalb des Wirtschaftsjahrs gewährten betrieblich veranlassten Sachzuwendungen zu übernehmen. Er muss sich jedoch einheitlich für alle Sachzuwendungen für den Empfängerkreis

- » Arbeitnehmer und
- » Nichtarbeitnehmer (Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer)

dafür oder dagegen entscheiden. Möglich ist dies für Geschenke im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG, die nicht in Geld bestehen.

Außerdem müssen diese zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung und Gegenleistung erbracht werden. Hintergrund: Verhindert werden soll ein Missbrauch, indem vereinbarte Geldleistungen in Sachzuwendungen transformiert werden, um diese pauschal versteuern zu können.

Praxis-Beispiel:

Der vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer U entscheidet sich, die Geschenke im Jahr 2016 pauschal nach § 37b EStG zu versteuern. Die an Geschäftsfreund G geschenkte Flasche Wein kostet 30 Euro netto plus 5,70 Euro Umsatzsteuer (19 %).

Weingeschenk (netto)	30,00 Euro
Pauschalsteuer 30 % auf Bruttowert	10,71 Euro
Solidaritätszuschlag 5,5 % auf Steuerwert 10,71	0,59 Euro
Kirchensteuer (pauschal 7 % auf Steuerwert 10,71)	0,75 Euro
Gesamtbetrag:	42,05 Euro

U kann den Gesamtbetrag als Betriebsausgabe geltend machen, weil er die maßgebliche Freigrenze für ein Geschenk in Höhe von maximal 35 Euro pro Person und Jahr netto nicht überschreitet. Hier gilt der Nettowarenwert 30 Euro.

Fallabwandlung: Würde es sich beispielsweise um einen Kleinunternehmer oder einen nicht vorsteuerberechtigten Arzt handeln, dann wäre der Bruttowert maßgeblich: 35,70 Euro – 70 Cent zu viel und daher eine nicht abzugsfähige Betriebsausgabe.

Falls Sie die Pauschalsteuer für den Empfänger übernommen haben, müssen Sie diesen darüber gemäß § 37b Abs. 3 EStG informieren. Formvorschriften hierfür gibt es nicht.

Übersteigt die Zuwendung für eine Person im Jahr **10.000 Euro**, so ist die Pauschalbesteuerung **ausgeschlossen**.

Möglich ist die Pauschalversteuerung nur, wenn die Zuwendung beim Empfänger einkommensteuerbar und -pflichtig ist. Die Zuwendungen müssen im Rahmen einer Einkunftsart – wie z. B. Lohn – geflossen sein. Denn § 37b EStG stellt selbst keine Einkunftsart dar, sondern ist eine besondere pauschalierte Erhebungsform der Einkommensteuer, urteilte der BFH am 16.10.2013, Az. VI R 57/11.

In diesem Fall veranstaltete eine deutsche Holdinggesellschaft eines weltweit tätigen Konzerns im Inland ein Management-Meeting, bei dem auch in Deutschland nicht steuerpflichtige Führungskräfte teilgenommen hatten und Sachzuwendungen erhielten. Während das Finanzamt auch für diejenigen eine pauschalierte Lohnsteuer festsetzte, widersprach dem der BFH. Der § 37b EStG ist nicht anwendbar für in Deutschland nicht steuerpflichtige Mitarbeiter/Personen.

In der Praxis stehen Unternehmen vor dem Problem, zu klären, ob nun der Empfänger in Deutschland steuerpflichtig ist oder nicht. Im letzteren Fall spart er sich aber die Pauschalsteuer.

Eine Pauschalierung entfällt auch, wenn die Zuwendung nicht betrieblich, sondern **gesellschaftsrechtlich** veranlasst ist. Dies ist die Kernaussage eines weiteren BFH-Urteils vom selben Tag (Az. VI R 52/11). Hier war der Kläger Hauptaktionär und AG-Vorstandsvorsitzender. Zum Jubiläum der Aktiengesellschaft finanzierte er von seinem Privatkonto eine Feier und eine Incentive-Reise mit einigen Mitarbeitern, Kunden und Geschäftsfreunden.

» PRAXIS-TIPP

Wenn für einschlägige Fälle – etwa mit Ausländern – die Pauschalsteuer bereits festgesetzt ist, können Sie innerhalb der vierjährigen Festsetzungsfrist noch Einspruch einlegen und sich auf dieses BFH-Urteil berufen.



Anfangs optierte er für den § 37b EStG und versteuerte die zugewandten Sachleistungen, indem er dies in der **Lohnsteueranmeldung** so deklarierte. Nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung wollte das Finanzamt die Bemessungsgrundlage deutlich erhöhen. Gegen den Nachforderungsbescheid legte er Einspruch ein – erfolglos. Seinen Pauschalierungsantrag widerrief er sodann im Rechtsbehelfsverfahren. Vor Gericht erhielt der Kläger Recht und die Revision des Finanzamts scheiterte.

Der BFH argumentierte, dass der Inhaber keinen eigenen Betrieb unterhielt und daher die Zuwendung nicht betrieblich, sondern gesellschaftsrechtlich veranlasste. Dies sei aber mit dem Wortlaut des § 37b EStG nicht gedeckt. Private Aufwendungen führen also stets zu einer Nichtanwendung der Pauschalierungsmöglichkeit. Zugleich ist aber auch kein Betriebsausgabenabzug möglich.

Ebenfalls keine Anwendung fand die Pauschalierung in einem weiteren BFH-Verfahren desselben Tags (Az. VI R 78/12). Hier nahmen die Mitarbeiter auf Geheiß ihrer Firma im Rahmen einer Kundenveranstaltung als Begleitpersonen an einem Event anlässlich der Kieler Woche teil. Sie mussten ihre jeweiligen Kunden begleiten, als Firmenvertreter auftreten und hierbei auch entsprechende Jacken mit dem Firmenemblem tragen. Die Richter urteilten, dass das Interesse der Arbeitnehmer an der Regattabegleitfahrt teilzunehmen, vernachlässigbar sei. Im Ergebnis war deren Vorteil nicht mit Lohnsteuer zu belegen, weil das eigenbetriebliche Interesse des Unternehmens dominierte.

Die Pauschalsteuer selbst kann jedoch nach derzeitiger Rechtsprechung nur dann als Betriebsausgabe abgezogen werden, wenn die Zuwendung selbst als Betriebsausgabe abzugsfähig ist. Falls nicht, dann wird der Betriebsausgabenabzug auch hierfür versagt.

Aufzeichnungspflicht

Für die pauschale Besteuerung gibt es keine dezidierten Aufzeichnungspflichten. Die Buchführung muss jedoch ergeben, dass alle Zuwendungen erfasst wurden und dass keine Person ein Präsent von mehr als 10.000 Euro im Jahr erhalten hat. Die Zuwendungen sind daher personell zuzuordnen und aufzuzeichnen. Wenn die Steuer des Empfängers pauschal übernommen wurde, dann ist dies ihm in einem Brief mitzuteilen. Dann muss er sich um die steuerlichen Belange nicht mehr kümmern. De facto müssen nunmehr bei Betriebsveranstaltungen Teilnehmerlisten geführt werden. Schließlich wird der 110-Euro-Freibetrag mitarbeiterbezogen ermittelt.

Die pauschale Einkommensteuer gilt als Lohnsteuer. Selbst wenn der Unternehmer keine Mitarbeiter hat und deshalb keine Lohnsteueranmeldung abgibt, muss er dies im Fall der Pauschalbesteuerung für Geschenke an Nichtarbeitnehmer doch tun. Innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Anmeldezeitraums muss er dann die Lohnsteueranmeldung elektronisch an das für seine Betriebsstätte zuständige Finanzamt übermitteln. Die endgültige Gelegenheit für das Wahlrecht der Pauschalierung zu optieren, hat der Unternehmer mit der letzten Lohnsteueranmeldung des Wirtschaftsjahres. Bei Präsenten an Arbeitnehmer muss er sich spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres, dem Stichtag für die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, entscheiden.

Für den Betriebsausgabenabzug und insbesondere die 35-Euro-Grenze gibt es strenge Aufzeichnungspflichten, die auch regelmäßig bei der Betriebsprüfung thematisiert werden und immer wieder zu Nachzahlungen führen.

Die Kosten für Geschenke müssen **einzeln und getrennt** von den anderen Betriebsausgaben fortlaufend und zeitnah erfasst werden. Der Empfängername muss aus der Buchung oder dem Beleg erkennbar sein. Bilanzierende müssen zudem die Geschenkaufwendungen auf besondere Konten buchen, z. B.:

1. Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG
2. Geschenke abzugsfähig mit § 37b EStG
3. Geschenke nicht abzugsfähig ohne § 37b EStG
4. Geschenke nicht abzugsfähig mit § 37b EStG
5. Geschenke ausschließlich betrieblich genutzt
6. Zugaben mit § 37a EStG
7. Pauschale Steuern für Geschenke und Zugaben abzugsfähig
8. Pauschale Steuern für Geschenke und Zugaben nicht abzugsfähig
9. Streuartikel

Umsatzsteuer

Die ertragsteuerliche Würdigung ist grundsätzlich maßgeblich für die umsatzsteuerliche Beurteilung.

Wenn das Wirtschaftsgut aus betrieblicher Veranlassung angeschafft wurde, dann ist der Vorsteuerabzug möglich. Gegebenenfalls muss der Schenker die Zuwendung der Umsatzsteuer unterwerfen.

Wird ein Präsent direkt weiter verschenkt, ist wegen mangelnder unternehmerischer Veranlassung ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Im Gegenzug ist für die Schenkung auch keine unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern.

Wurde hingegen der geschenkte Gegenstand bisher unternehmerisch genutzt und wurde hierfür bei der Anschaffung die Vorsteuer gezogen, ist zu unterscheiden, ob das Wirtschaftsgut zum Anlage- oder dem Umlaufvermögen gehört.

Im ersten Fall (Praxis-Beispiel: Firmenwagen wird vom Betriebsinhaber an den Sohn verschenkt) muss der Vorsteuerabzug rückabgewickelt werden. Auf die private Wertabgabe entsteht Umsatzsteuer auf den aktuellen Preis zum Schenkungszeitpunkt.

Auch im zweiten Fall, bei dem das Wirtschaftsgut aus dem Umlaufvermögen verschenkt wird, ist der Vorsteuerabzug rückgängig zu machen. Allerdings löst die Schenkung keine weitere Umsatzsteuer aus.

Im Gegensatz zu den zunächst dargestellten privaten Geschenken gilt für betrieblich veranlasste Geschenke an Geschäftsfreunde und Kunden die 35-Euro-Grenze:

- » Bei Geschenken bis maximal 35 Euro pro Jahr und Empfänger ist der Vorsteuerabzug erlaubt. Auf der Empfängerseite ist keine Umsatzsteuer zu entrichten.
- » Ausgeschlossen ist der Vorsteuerabzug, wenn diese Betragsgrenze überschritten wird oder wenn die Geschenke nicht ordnungsgemäß aufgezeichnet wurden. Auch hier fällt keine Umsatzsteuer an.

Für **Geschenke an Arbeitnehmer** gilt:

Der Vorsteuerabzug ist grundsätzlich möglich, auch für Aufmerksamkeiten. Nicht jedoch, wenn Geschenke gekauft wurden, um diese zur privaten Verwendung an Mitarbeiter weiterzugeben. Als unentgeltliche Lieferung ist diese Schenkung auch nicht mit Umsatzsteuer belastet.



Fazit

Sachzuwendungen sind ein komplexes Gebiet. Weil es aufgrund der unterschiedlichsten Gestaltungsmöglichkeiten und Sonderregelungen fehleranfällig ist und von manchen zudem auch missbraucht wird, ist dies ein heikles Thema bei nahezu jeder Betriebsprüfung. Um Nachzahlungen für die Prüfungsjahre zu vermeiden, sollten Sie die Regelungen und Tipps beherzigen.

Die Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG ist ein seit dem 13.12.2006 eingeführtes Instrument, das den Empfänger eines Präsents von der Besteuerungspflicht wirkungsvoll entlastet. Schließlich muss dieser dann keinen geldwerten Vorteil mehr besteuern – und ist auch nicht mit Bewertungsfragen konfrontiert. Zwar kann dies den Schenker im Einzelfall recht teuer zu stehen kommen, doch Geschenke erhalten bekanntlich ja die Freundschaft.

Deutlich mehr Klarheit brachte die BFH-Rechtsprechung in den Jahren 2013 und 2014 – auch wenn noch einige Fragen offen sind. Beispiel: die Abzugsfähigkeit der Pauschalsteuer, wenn nicht abzugsfähige Betriebsausgaben vorliegen. Der Fiskus hat daraufhin Betriebsveranstaltungen gesetzlich geregelt und im Oktober 2015 ein ausführliches Anwendungsschreiben veröffentlicht.

Das Beispiel Reisegutschein für den Arbeitnehmer, bei dem der Arbeitgeber die Reisekosten übernimmt, zeigt, dass die Pauschalversteuerung in Kumulation mit den Sozialversicherungsbeiträgen den Schenker extrem belasten kann. Der Fiskus freut sich bei solchen Geschenken mit.

Impressum

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG

Small Business & Consumer – M. Reinert
Munzinger Straße 9
79111 Freiburg
E-Mail: ebook@lexware.de
Web: www.lexware.de

verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

CONTENTmanufaktur GmbH, München

Elisabeth Matejka, Eric Kubitz
E-Mail: info@contentmanufaktur.net
Web: www.contentmanufaktur.net